

G E S C H Ä F T S B E R I C H T

der
Entsorgungsgemeinschaft Abfall
Berlin - Brandenburg e. V.
für das Jahr 2001



Sehr geehrte Damen und Herren,

im vergangenen Jahr waren das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und sein untergesetzliches Regelwerk fünf Jahre in Kraft. Ursprünglich mit dem hohen Anspruch wirksam geworden, die Liberalisierung des Entsorgungsmarktes zu erleichtern, galt es anlässlich des „Jubiläums“ leider festzustellen, daß die bürokratischen Hürden für Entsorgungsunternehmen ebenso wie für Abfallerzeuger komplizierter und unübersichtlicher geworden sind.

Zudem haben sich die Konzentrationsprozesse in der Entsorgungswirtschaft beschleunigt, was angesichts der ab 2005 anstehenden einschneidenden Veränderungen bei der Behandlung und der Ablagerung von Abfällen die Position kleiner und mittelständischer Entsorgungsdienstleister weiter erschweren dürfte.

Dennoch ist es unserer Entsorgungsgemeinschaft auch 2001 gelungen, sich als regionale Gemeinschaft zu behaupten und – trotz einiger Mitgliederverluste infolge Betriebsaufgabe – eine leicht positive Bilanz in der Mitgliederentwicklung zu erzielen. Dies ist nicht zuletzt dem Engagement der Kolleginnen und Kollegen zu danken, die im Ehrenamt als Mitglieder des Überwachungsausschusses verantwortungsbewußt die Einhaltung der Bestimmungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung prüfen und ein hohes Maß an Qualität bei der Zertifizierung der Fachbetriebe sichern.

Ein Dank gilt auch unserem Vertragspartner, der oecontrol Technische Überwachungsorganisation mbH, sowie der Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e.V., die uns auch 2001 wieder engagiert unterstützt haben.

Berlin, den 30.06.2001

Ulrich Schulz
Vorsitzender

Bernd Richter
stellv. Vorsitzender

Thomas Holewa
stellv. Vorsitzender

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und regionaler Entsorgungsmarkt 2001

Mit 0,6 % Wachstum des Bruttosozialprodukts lag die wirtschaftliche Leistung des Jahres 2001 unterhalb aller Prognosen. Zwar liegen die Ursachen dieser Entwicklung teilweise in den Folgen der Terroranschläge vom 11. September 2001 in den USA, jedoch gilt dies nicht für alle Branchen und schon gar nicht als Hauptgrund für die Verlangsamung der Wirtschaftsleistung. Vielmehr wird immer stärker deutlich, welche Konsequenzen politisch halbherzig begonnene oder nicht in Angriff genommene Reformvorhaben haben. Wie andere Wirtschaftszweige leidet auch das klein und mittelständisch geprägte Entsorgungsgewerbe unter immer stärkeren bürokratischen Einschränkungen, die bei nachlassender Wirtschaftskraft ihre Negativwirkung noch erhöhen.

Hinzu kommt auf dem Entsorgungsmarkt Berlins, daß die Haushaltsmisere, die im vergangenen Jahr nach den Skandalen um die Berliner Bankgesellschaft in ihrer gesamten Dimension erst vollständig deutlich wurde, auch auf die Entsorgungsunternehmen Auswirkungen hatte. Die seit Jahren rückläufige Bautätigkeit führte zu weiteren Rückgängen der Bauabfallmengen. Und auch bei den im öffentlichen Eigentum des Landes befindlichen Wohnungsbaugesellschaften wurden Umstrukturierungen in der Bau-, Gewerbeabfall- und Sperrmüllentsorgung zu Lasten der kleinen Entsorgungsunternehmen wirksam.

Zahlreiche Entsorgungstransporteure – darunter auch viele ESA-Mitglieder – mußten sich dieser Entwicklung anpassen, Mitarbeiter abbauen und ihren Fuhrpark reduzieren. Einigen Betrieben gelangen diese Strukturanpassungen nicht rechtzeitig, so daß sie ihre Tätigkeit einstellen und aus dem Markt ausscheiden mußten. Dennoch waren sowohl im Bereich der Abfallbehandlungsanlagen als auch auf dem Markt der Beförderer noch immer spürbare Überkapazitäten zu beklagen, die eine Stabilisierung oder gar Anpassung der erzielbaren Entgelte an die weiter gestiegenen Kosten nicht zugelassen haben. Nach wie vor blieb das Preisniveau unbefriedigend, so daß die Investitionskraft der Unternehmen weiter geschwächt wurde. Fuhrparkerneuerungen wurden weiter zurückgestellt, Modernisierungen im Equipment – wie z. B. bei Containern – sind nur schwer möglich.

2. Entwicklungen in der Abfallgesetzgebung

Im Jahr 2001 befanden sich einige einschneidende Änderungen des Abfallrechts in Vorbereitung, die unmittelbar Auswirkungen auf die Entsorgungsunternehmen und Containerdienste hatten.

Im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 65 vom 12. Dezember 2001 wurde nach mehrmals geänderten Entwürfen und heftigen Diskussionen die **Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallverzeichnisses** veröffentlicht, die zum 01.01.2002 in Kraft trat.

Bestandteile der Verordnung sind

- Artikel 1 Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV). Diese bestimmt die Überwachungsbedürftigkeit der Abfälle und listet im Anhang die ab 01.01.2002 geltenden Abfallarten auf.

- Artikel 2 ändert die Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung und ersetzt den bisherigen Anhang der Verordnung, in dem die überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung bestimmt sind, durch einen neuen Anhang. Hierbei ist zu beachten, daß sämtliche bislang überwachungsbedürftigen Bauabfälle zur Verwertung künftig nicht mehr der Nachweispflicht unterliegen (Achtung: Abfälle zur Beseitigung, also auch solche Bauabfälle, sind grundsätzlich mindestens überwachungsbedürftig). Die Überwachungsbedürftigkeit der gemischten Bau- und Abbruchabfälle zur Verwertung (neu 17 09 04) soll jedoch in Kürze wieder eingeführt werden.
- Artikel 3 ändert die Nachweisverordnung, allerdings stehen umfangreiche Änderungen der Nachweisverordnung in einem gesonderten Verordnungsentwurf noch aus.
- Die Artikel 4 - 7 ändern die Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung, die Bioabfallverordnung, die Transportgenehmigungsverordnung und die Verordnung über das Genehmigungsverfahren im wesentlichen nur redaktionell zur Anpassung an das neue Abfallverzeichnis.

Für Transportunternehmen ergaben sich aus den Neuregelungen folgende Änderungen:

1. Durch Neudefinition einiger in der Vergangenheit nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle als besonders überwachungsbedürftige Abfälle mußten Transportgenehmigungen erweitert werden, wenn im Zuge der Umstellung der Transportgenehmigung dieses noch nicht erfolgte bzw. bislang keine Transportgenehmigung erforderlich war. Für zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe entfällt die Transportgenehmigungspflicht, wenn die entsprechenden Abfälle in der Anlage zum Zertifikat aufgeführt sind.

Besonders überwachungsbedürftig sind nunmehr die Abfallarten u.a.:

- 17 01 06 Gemische aus oder getrennte Fraktionen aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 02 04 Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
- 17 03 01 kohlenteeerhaltige Bitumengemische
- 17 03 03 Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte
- 17 06 01 Dämmmaterial, das Asbest enthält
- 17 06 03 Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
- 17 06 05 asbesthaltige Baustoffe
- 17 09 02 Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten
- 17 09 03 sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 12 11 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 20 01 23 gebrauchte Geräte, die Flurkohlenwasserstoffe enthalten

2. Für alle bislang nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, deren Überwachungsbedürftigkeit verstärkt wurde, ergaben sich erheblich aufwendigere Nachweispflichten. Infolge der Andienungspflicht bei der Sonderabfallgesellschaft

Brandenburg/Berlin entstanden zudem höhere Entsorgungskosten, was insbesondere bei Sammelentsorgungsnachweisen spürbar wurde.

3. Zudem mußten infolge zahlreicher Änderungen der Abfallschlüsselnummern Transportgenehmigungen, Entsorgungsfachbetriebszertifikate, Entsorgungsnachweise und Anlageneinigungen umgestellt werden, was angesichts der kurzen Zeit zwischen Veröffentlichung und Inkrafttreten der Verordnung einen hohen Kraftaufwand sowohl für Unternehmen, Entsorgungsgemeinschaften und technische Überwachungsorganisationen als auch für die zuständigen Behörden bedeutete.
4. Grundsätzlich gilt bei allen Abfallarten mit sogenannten Spiegeleinträgen, d. h. Abfällen, die einmal als „gefährliche Stoffe enthaltend“ und damit als besonders überwachungsbedürftig eingestuft, einmal ohne gefährliche Stoffe und damit als nicht besonders überwachungsbedürftig eingestuft werden können, eine umgekehrte Beweislast. Das bedeutet: nicht der Entsorger oder die Behörde muß beweisen, daß der Abfall besonders überwachungsbedürftig ist, sondern der Erzeuger muß beweisen, daß der Abfall keine Schadstoffe enthält und als nicht besonders überwachungsbedürftig entsorgt werden kann. Aus diesem Grund bestätigten Entsorgungsanlagen von Dachpappe beispielsweise Entsorgungsnachweise häufig nur unter der Abfallart 17 03 03 Kohlenteer und teerhaltige Produkte.

Für die Entsorgungsunternehmen bestanden die Schwierigkeiten darin, den Abfallerzeugern all diese Änderungen nahezubringen und somit die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Ebenfalls weiter in der Diskussion befand sich der Entwurf einer **Gewerbeabfallverordnung**. Ziel der Verordnung ist die schadlose und möglichst hochwertige Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen (Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen) und von bestimmten Bau- und Abbruchfällen.

Dieser Verordnungsentwurf wurde zwischenzeitlich – nicht zuletzt nach massiver Kritik aus verschiedenen Wirtschaftskreisen, darunter dem Transportgewerbe - geändert. Das Bundesumweltministerium hat Mitte Oktober 2001 diesen überarbeiteten Entwurf vorgelegt, der Ende Oktober in die Ressortabstimmung ging und am 7. November vom Kabinett verabschiedet wurde. Das Abstimmungsverfahren in Bundestag und wurde allerdings im Berichtsjahr nicht mehr abgeschlossen.

Während ursprünglich Bau- und Abbruchabfälle weitgehend unberücksichtigt geblieben sind, gelten für sie im aktuellen Entwurf ähnliche Getrennthaltungsvorschriften wie für Gewerbeabfälle. Allerdings sind für Bauabfälle keine Anforderungen an die Vorbehandlungsanlage enthalten. Für Gewerbeabfälle muss eine Verwertungsquote von mindestens 85 Masseprozent erreicht werden. Diese Quote gilt allerdings erst ab dem zweiten Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung. Für das erste Jahr ist eine Quote von 75 Prozent vorgesehen.

Verzichtet wird auf die Kontrollpflichten bei der Sammlung von Gewerbeabfällen. Die Prüfung einer Quote von fünf Masseprozent nicht zugelassener Materialien war in den Stellungnahmen zu dem Entwurf vom Juli 2001 einhellig als nicht praktikabel abgelehnt worden. Stattdessen sollen die Abfallerzeuger nur noch dazu verpflichtet werden, durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass in Gemei-

sche, die vorbehandelt oder verwertet werden sollen, keine unerlaubten Abfälle gelangen. Verstöße gegen diese Regelung bedeuten eine Ordnungswidrigkeit. Der neue Verordnungsentwurf lässt außerdem keine Möglichkeit mehr, auf eine Restmülltonne zu verzichten.

Während Bundesumweltminister Jürgen Trittin die Verordnung weiter voran bringen wollte, regte sich in den Ländern bereits Widerstand. Während sich die Regierungsfractionen darauf einigten, auf eine Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verzichten und die Ziele einer umweltverträglichen und hochwertigen Verwertung von Gewerbeabfällen ausschließlich über eine Gewerbeabfallverordnung durchzusetzen, bekräftigte die LAGA ihre Auffassung, dass die Schaffung einer Gewerbeabfallverordnung mit einer Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einhergehen müsse.

3. Änderungen im Immissionschutzrecht mit Auswirkungen für Transporteure

Nachdem bereits durch eine Änderung der **4. Bundes-Immissionschutzverordnung** im Sommer 2001 eine Vielzahl bislang genehmigungsfrei oder nur baurechtlich genehmigungsbedürftig betriebener Abfallbehandlungs- oder –lageranlagen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit unterworfen wurden, wurde der Kreis der genehmigungsbedürftigen Anlagen durch die unter Punkt 3 genannte **Abfallverzeichnis-Verordnung** erneut erweitert.

Da bislang einige nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle ab 01.01.2002 besonders überwachungsbedürftig wurden, galt es für Containerdienste und Transportunternehmen zu prüfen, ob ihre Containerstellplätze, Zwischenlager und Umschlagplätze genehmigungsbedürftig sind. Dies war der Fall bei

1. Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des KrW-/AbfG Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle (4. BImSchV Anhang Ziffer 8.12 Spalte 1) – vollständiges Genehmigungsverfahren
2. Anlagen zum Umschlagen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des KrW-/AbfG Anwendung finden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt (4. BImSchV Anhang Ziffer 8.15 Spalte 1) – vollständiges Genehmigungsverfahren
3. Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des KrW-/AbfG Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 1 t bis weniger als 10 t je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 30 t bis weniger als 150 t, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle (4. BImSchV Anhang Ziffer 8.12 Spalte 2 Buchstabe a) – vereinfachtes Genehmigungsverfahren

4. Anlagen zum Umschlagen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des KrW-/AbfG Anwendung finden, mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 10 t je Tag (4. BImSchV Anhang Ziffer 8.15 Spalte 2 Buchstabe a), ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt – vereinfachtes Genehmigungsverfahren.

Daneben galt es jedoch auch die Mengengrenzen bei Anlagen zur Lagerung oder zum Umschlagen nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zu beachten.

Bereits errichtete oder in der Errichtung befindliche Anlagen, die bislang immissionsrechtlich nicht genehmigungsbedürftig waren und infolge des Wirksamwerdens der Abfallverzeichnis-Verordnung nunmehr der Genehmigungspflicht unterliegen, mußten entsprechend der Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Behörde (in Berlin: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, in Brandenburg: das jeweilige Amt für Immissionsschutz) angezeigt werden. Innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige waren überdies Unterlagen über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Genehmigungspflichtigkeit (01.01.2002) vorzulegen.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen in Berlin und Brandenburg

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen im Immissionsschutzrecht im Sommer 2001 wurde den zuständigen Behörden die Möglichkeit eingeräumt, von den Betreibern von Abfallbehandlungsanlagen und –lagern **Sicherheitsleistungen** in Höhe der zu erwartenden Entsorgungskosten der maximal zulässigen Lagermengen zu fordern, um im Insolvenzfall des Betreibers der Anlage die gelagerten Abfälle entsorgen lassen zu können.

Bereits im Jahr 2000 hatte das Land Brandenburg eine Gesetzesinitiative angestrengt, eine solche Regelung gesetzlich zu verankern.

Hintergrund der Initiative Brandenburgs waren die immer wieder zu beklagenden Umweltskandale, wie sie in der Vergangenheit z.B. in Friedrichsthal (Uckermark) oder Ferbellin aufgedeckt wurden. Unter Ausnutzung der Möglichkeit zwölfmonatigen genehmigungsfreien Anlagenbetriebs wurden in diesen und anderen Fällen Abfälle angenommen und gelagert, ohne daß tatsächliche Verwertungsabsichten bestanden.

Allerdings hatten sich schon im Jahr 2000 verschiedene Organisationen der Wirtschaft, darunter die Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e.V. dafür ausgesprochen, das geltende rechtliche Instrumentarium voll auszuschöpfen und den Vollzug zu stärken, ehe gesetzliche Änderungen initiiert werden. Ohnehin konnten damals in Brandenburg bei baurechtlich genehmigten Anlagen schon Sicherheitsleistungen gefordert werden.

Berlin und Brandenburg erklärten jedoch nach den Änderungen im Immissionsschutzrecht im Sommer 2001 ihren Willen, die Möglichkeit der Forderung von Sicherheitsleistungen in jedem Fall auszuschöpfen. Diskutiert wurde nur die Höhe der Sicherheitsleistungen für die einzelnen Abfallarten. Als problematisch schätzten

die Organisationen der Wirtschaft ein, daß auch ungefährliche Massenabfälle, die als Recyclingmaterial wiederverwendet werden konnten, diesen Sicherheitsleistungen unterworfen werden sollen. Zudem – so die Befürchtungen – würden gerade den kleinen und mittelständischen Entsorgern angesichts der wirtschaftlichen Situation das Beibringen dieser Sicherheitsleistungen kaum möglich sein. Die Diskussionen zwischen Wirtschaft und Behörden führten 2001 jedoch noch zu keinem konkreten Ergebnis.

Im Juni 2000 hatte die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin den Entwurf eines Merkblattes zur **Altholzentsorgung** in Berlin vorgelegt, der von allen zu diesem Entwurf um Stellungnahme gebetenen Organisationen der Holzrecyclingwirtschaft und der Entsorgungswirtschaft abgelehnt worden war.

Kritisiert werden in erster Linie deutliche Abweichungen zu den Grenzwerten des Merkblattes, die über die Einstufung von Altholz als besonders überwachungsbedürftigen Abfall und die Verwertbarkeit in der Altholzverarbeitung entscheiden, und den Annahmeparametern der Altholzverarbeitenden Wirtschaft. Nach den Vorstellungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung würden alle Holzabfälle als besonders überwachungsbedürftige Abfälle eingestuft, für die nicht auf Basis einer Analyse nachgewiesen wurde, daß die Grenzwerte für diese Einstufung nicht erreicht würden.

Da sich im Verlauf des Jahres 2000 auch Brandenburg den Auffassungen der Berliner Senatsverwaltung angeschlossen hatte, wurden die im Merkblatt dargelegten Verfahrensweisen ab 2001 in der gesamten Region zur Anwendung gebracht. Allerdings verliefen diese Änderungen nicht konfliktfrei. Abfallerzeuger und –entsorger waren wegen der unklaren Rechtsverbindlichkeit der Merkblätter verunsichert, so daß eine einheitliche Verfahrensweise in der ersten Zeit nach Veröffentlichung erschwert war.

5. Entwicklung und Mitgliederbetreuung der Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg

Die ESA konnte trotz einiger Mitgliederverluste die Zahl ihrer Mitglieder im Jahresverlauf per Saldo erhöhen. Waren zu Jahresbeginn 44 Unternehmen Mitglied der ESA, von denen 43 als Entsorgungsfachbetriebe zertifiziert waren, schieden im Jahresverlauf fünf Unternehmen aus. Diesen Mitgliederverlusten standen neun Neuaufnahmen gegenüber, so daß der ESA am 31.12.2001 48 Transport-, Bau- und Containerdienstunternehmen angehörten.

Die **wirtschaftliche Situation** der ESA blieb trotz der leider zu verzeichnenden Mitgliederverluste stabil. Es gelang, Beitragsmehrbelastungen für die verbliebenen Mitglieder zu vermeiden und das Niveau der Mitgliedsbeiträge anhaltend ebenso konstant zu belassen wie die Kosten für die Prüfung durch die beauftragten Sachverständigen.

Ungeachtet der nach wie vor nur bedingt positiven Resonanz auf die Zertifizierung in der Auftraggeberschaft halten die Mitgliedsunternehmen der ESA am eingeschlagenen Kurs fest. Neben einer verbesserten Transparenz bestimmter betrieblicher Abläufe können aus der Mitgliederbetreuung Informationen für die betriebliche Praxis

gewonnen werden. Zudem genießt die ESA als regionale Entsorgungsgemeinschaft Bekanntheit in Berlin und Brandenburg.

Die **Betreuungsleistungen** für die ESA-Mitglieder konzentrierten sich schwerpunktmäßig auf die ESA-Infos. Daneben bestand wiederum die Möglichkeit, Fortbildungslehrgänge bei der Wirtschaftsorganisation der Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg, der FGIBB Service GmbH, zu besuchen, die für die verantwortlichen Mitarbeiter in Entsorgungsfachbetrieben alle zwei Jahre obligatorisch sind.

In der **Vorstandsarbeit** standen in erster Linie satzungsgemäße Aufgaben an, wobei es im Vorstand infolge des Ausscheidens des langjährigen stellvertretenden Vorsitzenden, Ekkehard Richter, der sein Amt aus Altersgründen abgab, im Rahmen der turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes zu einem Wechsel kam. Neuer stellvertretender Vorsitzender wurde Thomas Holewa.

Der **Überwachungsausschuß**, dessen Mitglieder neben einem Neumitglied bei den ebenfalls anstehenden Neuwahlen im Amt bestätigt wurden, beurteilte in fünf Zusammenkünften die anonymisierten Protokolle der Aufnahme- und Regelprüfungen und erörterte Erfahrungen aus der Überwachungspraxis.

Übersicht über die ESA-Infos 2001

ESA-Info 01/2001 vom 24.01.2001

1. Fortbildungslehrgang i.S. Tgv/EfbV
2. Liste immissionsschutzrechtlich genehmigter Sortieranlagen
3. Vorschlag zur Neuordnung der abfallrechtlichen Überlassungspflicht im KrW-/AbfG

ESA-Info 02/2001 vom 24.04.2001

1. Jahresmitgliederversammlung - Terminankündigung
2. Entsorgung von Holzabfällen
3. Gesetzesinitiative gegen illegale Abfallbeseitigung
4. Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen
5. Entgeltordnung für die Entsorgung nicht besonders überwachungsbedürftiger Bauabfälle in Berlin
6. BSR-Tarife seit 01.04.2001
7. Europäischer Abfallkatalog
8. SBB-Forum I-2001

ESA-Info 03/2001 vom 30.05.2001

1. Mitgliederversammlung für das Jahr 2000
2. Fortbildungslehrgang nach TgV/EfbV
3. Studie des Öko-Instituts über die EfbV und Entsorgungsfachbetriebe
4. Merkblätter zur Bauabfallentsorgung in Berlin

ESA-Info 04/2001 vom 10.09.2001

1. Qualitätsrichtlinien – Nachweis der Fortbildung und der Zuverlässigkeit
2. Novellierung des Europäischen Abfallkatalogs
3. Bauabfallentsorgung für öffentliche Auftraggeber in Berlin nur noch durch Entsorgungsfachbetriebe
4. Gesetzesinitiative gegen illegale Abfallbeseitigung
5. Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz
6. Entwurf der Verordnung über die Verwertung von Siedlungsabfällen aus dem Gewerbe – Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
7. SBB-Forum
8. Liste BImSchG-genehmigter Bauabfallsortieranlagen

ESA-Info 05/2000 vom 25.09.2001

1. Fortbildungslehrgang entsprechend TgV/EfbV
2. Novellierung des Europäischen Abfallkatalogs

ESA-Info 06/2001 vom 07.11.2001

1. Umstellung der Anlagen Zertifikate der ESA-Mitglieder – Festlegung des ESA-Vorstandes
2. Novellierung des Europäischen Abfallverzeichnisses – Sachstand des Verordnungsentwurfs in Deutschland
3. ESA-Weihnachtsfeier 2001

ESA-Info 07/2001 vom 27.11.2001

1. Umstellung der Anlagen Zertifikate der ESA-Mitglieder
2. Asbestkleinsammelstellen – Informationsveranstaltung der Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e.V.
3. Novellierung des Europäischen Abfallverzeichnisses
4. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit bei Anlagen zur Lagerung und zum Umschlagen von Abfällen
5. Entwurf der Gewerbeabfallverordnung

ESA-Info 08/2001 vom 19.12.2001

1. Abfallverzeichnisverordnung veröffentlicht
2. SBB-Info 4-2001